

Kirchenkreisamt Ronnenberg

Friedhofsgebührenordnung für die Friedhöfe der Ev.-luth. Bördedörfer in Barsinghausen

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (KABl. 1974 S. 1) und § 25 der Friedhofsordnung für die Friedhöfe der Ev.-luth. Bördedörfer in Barsinghausen hat der Kirchenvorstand am 05.11.2019 folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner der Benutzungsgebühr ist
 1. wer die Bestattung oder sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Ordnung beantragt oder durch ihm zurechenbares Verhalten ausgelöst hat,
 2. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat,
 3. wer die Gebührenschild gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschild eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Gebührenschildner der Verwaltungsgebühr ist
 1. wer die Verwaltungshandlung veranlasst oder in dessen Interesse sie vorgenommen wird,
 2. wer die Gebührenschild gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschild eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (3) Mehrere Gebührenschildner sind Gesamtschildner.

§ 3 Entstehen der Gebührenschild

- (1) Bei Grabnutzungsgebühren entsteht die Gebührenschild bereits mit der Begründung des Nutzungsrechtes für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte oder bereits mit der Verlängerung des Nutzungsrechtes für den Zeitraum der gesamten Verlängerung der Grabstätte.
- (2) Bei sonstigen Benutzungsgebühren entsteht die Gebührenschild mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Leistung.
- (3) Bei Verwaltungsgebühren entsteht die Gebührenschild mit der Vornahme der Verwaltungshandlung.

§ 4 Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann die Benutzung des Friedhofes untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.
- (3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungs-zwangsverfahren eingezogen.

§ 5 Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren

- (1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 % des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag.
- (2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch den Gebührenschildner oder die Gebührenschildnerin zu erstatten.
- (3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungs-zwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschildner oder die Vollstreckungsschildnerin zu tragen.

§ 6 Gebührentarif

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:

Erdbestattung:

- | | |
|---|------------|
| 1. Reihengrabstätte:
Für 30 Jahre: | 850,00 € |
| 2. Rasenreihengrabstätte
ohne Pflegeverpflichtung:
Für 30 Jahre: | 2.000,00 € |
| 3. Reihengrabstätte
für Kinder bis zu 5 Jahren:
Für 30 Jahre: | 450,00 € |
| 4. Wahlgrabstätte:
Für 30 Jahre - je Grabstelle -: | 1.200,00 € |
| 5. Wahl-Rasengrabstätte
ohne Pflegeverpflichtung:
Für 30 Jahre - pro Stelle | 2.400,00 € |
| 6. Wahl-Rasengrabstätte
ohne Pflegeverpflichtung:
Für 30 Jahre
(zusätzliche Urne möglich): | 2.750,00 € |

Urnenbestattung:

- | | |
|--|------------|
| 7. Urnenreihengrabstätte:
Für 20 Jahre: | 600,00 € |
| 8. Urnen-Rasenreihengrabstätte
ohne Pflegeverpflichtung:
Für 20 Jahre: | 1.200,00 € |
| 9. Urnenwahlgrabstätte
Für 20 Jahre - je Grabstelle -: | 800,00 € |
| 10. Urnen-Rasenwahlgrabstätte
ohne Pflegeverpflichtung
Für 20 Jahre -je Grabstelle -: | 1.500,00 € |
| 11. Stelenfach:
Für 20 Jahre | 2.400,00 € |
| 12. Urnenbaumgrabstelle | 1.600,00 € |
| 13. Zusätzliche Bestattung einer Urne in einer bereits belegten Wahlgrabstätte gemäß § 11 Absatz 5 der Friedhofsordnung: | |
| a) eine Gebühr gemäß Nummer 4+6+9+10 zur Anpassung an die neue Ruhezeit und | |
| b) eine Gebühr gemäß Abschnitt II. Nummer 2. | |

Für jedes Jahr des Wiedererwerbs oder der Verlängerung von Nutzungsrechten (gem. § 13 Absatz 2 FO) ist für jedes Jahr, um das das Nutzungsrecht verlängert wird, 1/30 der Gebühren für Sarggrabstätten der Nrn. 4-6 und 1/20 für Urnengrabstätten der Nrn. 9-12 zu entrichten. Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechtes wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

In den Gebührensätzen ist keine Grabplatte oder Grabstein enthalten.

II. Gebühren für die Bestattung:

Für das Ausheben und Verfüllen der Gruft, Abräumen der Kränze und der überflüssigen Erde:

- | | |
|------------------------------|----------|
| 1. für eine Erdbestattung: | |
| Für Personen bis 5 Jahre | 200,00 € |
| Für Personen ab 5 Jahren | 450,00 € |
| 2. für eine Urnenbestattung: | 150,00 € |

III. Verwaltungsgebühren:

- | | |
|--|---------|
| 1. Prüfung der Anzeige zur Aufstellung eines stehenden Grabmals | 40,00 € |
| 2. lfd. Überprüfung der Standsicherheit eines stehenden Grabmals | 45,00 € |
| 3. Prüfung der Anzeige zur Aufstellung eines liegenden Grabmals oder Stelentür | 40,00 € |
| 4. Standsicherheitsprüfung je Jahr - bei Verlängerung | 1,50 € |

IV. Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle/Kirche:

- | | |
|---|----------|
| 1. Gebühr für die Benutzung der Kapelle in Hohenbostel - je Trauerfeier - | 200,00 € |
| 2. Gebühr für die Benutzung der Kirche in Bantorf oder Hohenbostel - je Trauerfeier - | 300,00 € |

§ 7

- | | |
|---|----------|
| 1) Pflegegebühr bei vorzeitiger Einebnung pro Stelle pro Jahr | 50,00 € |
| 2) Gebühren für die Einebnung nach Ende der Ruhefrist bzw. vorzeitiger Einebnung, sowie Leistungen, für die kein Gebührentarif vorgesehen ist, werden von der Friedhofsverwaltung nach dem jeweiligen Aufwand, zumindest aber bei | |
| - einer Sarggrabstätte pro Platz mit | 200,00 € |
| - einer Urnengrabstätte pro Platz mit | 125,00 € |
- berechnet.

§ 8

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die Friedhofsgebührenordnung in der Fassung vom 18.11.2014 + 16.01.2014 außer Kraft.

Bördedörfer, 05.11.2019

Der Kirchenvorstand:

Engler	Pankratz-Lehnhoff, P.
Vorsitzender	L.S. Kirchenvorsteherin

Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 66 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5, Absätze 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Ronnenberg, 14.11.2019

Der Kirchenkreisvorstand
i.A. Richter
Leiter des Kirchenkreisamtes

L. S.

Friedhofsgebührenordnung (FGO) für die Friedhöfe der Ev.-luth. 10.000 Ritter Kirchengemeinde in Lenthe/Gehrden

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) und § 25 der Friedhofsordnung hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. 10.000 Ritter Kirchengemeinde Lenthe für den Friedhof in Lenthe am 01.10.2019 folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner der Benutzungsgebühr ist
 1. wer die Bestattung oder sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Ordnung beantragt oder durch ihm zurechenbares Verhalten ausgelöst hat,
 2. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat,
 3. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Gebührensschuldner der Verwaltungsgebühr ist
 1. wer die Verwaltungshandlung veranlasst oder in dessen Interesse sie vorgenommen wird,
 2. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (3) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehen der Gebührenschuld

- (1) Bei Grabnutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld bereits mit der Begründung des Nutzungsrechtes für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte oder bereits mit der Verlängerung des Nutzungsrechtes für den Zeitraum der gesamten Verlängerung der Grabstätte.
- (2) Bei sonstigen Benutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Leistung.
- (3) Bei Verwaltungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Vornahme der Verwaltungshandlung.

§ 4

Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann die Benutzung des Friedhofes untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.
- (3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungs-zwangsverfahren eingezogen.